

Est. A-15465

pd

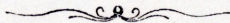
# Statut

der

## Algezeemischen Gesellschaft

zur

Bereitung von Bier und Porter und zur  
Rectification von Spiritus.



A. 200

2024

Auf dem Originale steht geschrieben:

Der Herr und Kaiser haben dieses Statut durchzusehen und Allerhöchst zu bestätigen geruht in Zarskoe Selo am 2. November 1863.

Unterzeichnet: Der Dirigirende des Minister-Comité's:

Staatssecretair **Kornilow.**

# Statut

der

## Algezeemischen Gesellschaft

zur

**Bereitung von Bier und Porter und zur Rectification von Spiritus.**

---

### § 1.

**Zweck, Rechte und Pflichten der Gesellschaft.**

Zur Bereitung von Bier und Porter und zur Rectification von Spiritus auf der von den Gebrüdern Faltin abgetretenen, in Riga im Mitauschen Stadttheile belegenen Fabrik wird eine Gesellschaft auf Antheile unter der Firma „Algezeemische Bierbrauerei“ gegründet.

Anmerkung. Etister der Gesellschaft sind: Rathsherr Hernmark, Rathsherr Kriegsmann, die dimittirten Rathsherren v. Jacobs und Schar, Consul v. Schröder, Aeltester Schniedewind, Collegien-Assessor Hermann Faltin, Rathsherr Alexander Faltin und Staatsrath Böttcher.

## § 2.

Zu diesem Zwecke wird die genannte Fabrik mit allen zu derselben gehörigen Ländereien, Gebäuden und anderweitigen Objecten von den gegenwärtigen Besitzern auf den Grundordnungsmäßiger Beschreibung und Schätzung auf die Gesellschaft übertragen; die definitive Bestimmung des Werths des bezeichneten gesammten Eigenthums hängt jedoch ab von dem Ermessen der General-Versammlung der Antheil-Inhaber. Außerdem erhält die Gesellschaft das Recht, andere Bier- und Porter-Brauereien überall zu errichten oder anzukaufen, wo die Staatsregierung es gestatten sollte.

## § 3.

Das Einlage-Capital der Gesellschaft wird auf **Ein-  
hundert und fünfzigtausend Rubel S.** festgestellt und auf 150 Antheile zu je 1000 Rbl. vertheilt. Es hat jedoch die Gesellschaft das Recht, nach Maaßgabe des Bedürfnisses noch weitere 150 Antheile zu je 1000 Rbl. zu demselben Zwecke zu emittiren.

## § 4.

An der Gesellschaft können sowohl russische Unterthanen als auch Ausländer Theil nehmen.

## § 5.

Die Antheile müssen mit der Unterschrift der Directoren versehen und mit Angabe des Standes, des Namens des Inhabers und unter Beidrückung des Siegels der Gesellschaft in ein dafür eingerichtetes Buch eingetragen werden.

## § 6.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, alljährlich einen Schein

der ersten Gilde zu lösen und alle bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Vorschriften in Betreff der Bierbrauerei und der Rectification von Spiritus, sowie in Betreff des Handels mit diesen Producten, zu erfüllen.

### § 7.

#### Die Verwaltung der Gesellschaft, deren Rechte und Pflichten.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von dreien Directoren verwaltet, welche von der General-Versammlung der Antheil-Inhaber aus den Personen gewählt werden, die nicht weniger als drei Antheile besitzen. Diese Antheile der Directoren sind während der Amtsdauer in der Cassé der Gesellschaft aufzubewahren und dürfen nicht veräußert werden. Zur Vertretung der Directoren im Falle der Abwesenheit oder Krankheit eines derselben wird auf eben dieser Grundlage ein Stellvertreter erwählt.

### § 8.

Die Verwaltung hat ihren Sitz in Riga und besitzt ein besonderes Siegel mit der Umschrift: „**Algezeemische Bierbrauerei.**“

### § 9.

Nicht später als drei Monate nach Bestätigung des Statuts wählt die General-Versammlung die Directoren und den Stellvertreter. Alljährlich tritt einer der Directoren aus, und zwar in den ersten drei Jahren nach dem Lose, in den folgenden Jahren aber nach der Anciennetät und an dessen Stelle wird ein neuer Director gewählt. Der Stellvertreter wird ebenfalls jährlich ernannt. Die ausgetretenen Directoren und Stellvertreter sind wieder wählbar.

## § 10.

Die Directoren, als Bevollmächtigte der Gesellschaft, vertreten dieselbe in Grundlage des Art. 2181 Th. I. Bd. X. der Bürgerl. Gesetze, Ausgabe 1857, in den Gerichtsbehörden ohne besondere Vollmacht.

## § 11.

Die Summen, welche in die Cassé der Gesellschaft fließen und keine sofortige Verwendung finden, sind auf Anordnung der Direction in Reichsbankbilleten oder in andern zinstragenden Papieren anzulegen.

## § 12.

Im Falle Summen der Gesellschaft bei einer der Reichs-Creditanstalten aufbewahrt werden sollten, hat die Direction die Creditanstalten von jedem Wechsel der Directoren und des Stellvertreters, bei Zufertigung der Unterschriften der neuerwählten, zu benachrichtigen.

## § 13.

Die Angelegenheiten in der Direction werden durch Stimmenmehrheit entschieden.

## § 14.

### Rechnenschaftsablegung der Direction und Vertheilung des Gewinns.

Für jedes abgelaufene Jahr hat die Direction einen detaillirten Rechnenschaftsbericht über die Thätigkeit der Gesellschaft, unter Angabe der Bilanz und des Umsatzes, anzufertigen und der General-Versammlung der Antheil-Inhaber vorzulegen.

## § 15.

Nach geschehener Revision und Bestätigung des Rechenschaftsberichts wird ein Theil des Gewinns, laut Beschluß der General-Versammlung, für das Reserve-Capital ausgeschieden, der übrig gebliebene Theil wird aber als Dividende den Inhabern der Antheile überwiesen.

Anmerkung. Der von der General-Versammlung der Anteil-Inhaber bestätigte Rechenschaftsbericht wird durch die Zeitungen veröffentlicht.

## § 16.

Ueber den Termin der Dividendenzahlung benachrichtigt die Direction schriftlich alle Inhaber von Antheilen; ist aber der Wohnort derselben unbekannt, so erläßt dieselbe eine Publication durch die Zeitungen.

## § 17.

Zum Empfange der Dividende haben die Inhaber ihre Antheile zu produciren, auf welchen die Auszahlung der Dividende vermerkt wird.

## § 18.

Die von den Besitzern der Antheile nicht erhobenen Dividenden werden in der Casse der Gesellschaft ohne Berechnung von Renten bis zum Ablaufe von 10 Jahren aufbewahrt; nach Verlauf dieser Frist fallen sie der Gesellschaft zu und werden zum Reserve-Capitale geschlagen.

## § 19.

**Rechte und Pflichten der Besitzer der Antheile und der General-Versammlung.**

Jeder Besitzer von Antheilen kann dieselben auf eine andere Person übertragen; er ist jedoch bei jeder Uebertragung

verpflichtet, der Direction darüber, bei Vorstellung der Antheile, Anzeige zu machen, damit dieselben auf den Namen des Erwerbers, dessen Stand und Namen genau angegeben werden muß, verschrieben werden können.

### § 20.

Ueber verlorene Antheile ist der Direction Anzeige zu machen und in der Zeitung eine Publication zu erlassen. Nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Publication, wird ein neuer Antheil unter der früheren Nummer, an Stelle des verlorenen ausgereicht.

### § 21.

Jeder Besitzer eines Antheils kann in der General-Versammlung anwesend sein, ein Stimmrecht hat aber nur derjenige, welcher nicht weniger als zwei Antheile besitzt; je zwei weitere Antheile geben das Recht auf je eine weitere Stimme.

### § 22.

Der Inhaber von Antheilen, welcher ein Stimmrecht hat und außerhalb Riga lebt, kann einen andern zur Ausübung seines Stimmrechts auf der General-Versammlung bevollmächtigen; die Vollmacht muß jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung bei der Direction producirt werden.

### § 23.

Der neue Besitzer von Antheilen erwirbt ein Stimmrecht erst nach drei Monaten, gerechnet vom Tage des Bemerkens der Uebertragung in den Büchern der Direction.

## § 24.

Wenn ein Handlungshaus mehre Theilnehmer hat, so wird dasselbe auf der General-Versammlung durch einen dieser Theilnehmer repräsentirt.

## § 25.

Die General-Versammlungen sind **jährliche**, zur Revision des Rechnungsberichts und zur Wahl der Directoren, und **außerordentliche**, welche von der Direction in besonders wichtigen Fällen berufen werden.

## § 26.

Ueber den Tag der Versammlung hat die Direction zeitig die Besitzer der Anthteile zu benachrichtigen; wenn aber der Wohnort derselben unbekannt ist, so ist eine Publication in den Zeitungen zu erlassen.

## § 27.

Die Entscheidungen auf der General-Versammlung haben verbindende Kraft, wenn dieselben von wenigstens drei Viertel der auf der Versammlung erschienenen Anthteil-Inhaber, bei Berechnung ihrer Stimmen in Anleitung des § 21, gefällt worden sind.

## § 28.

### Entscheidungen von Streitigkeiten in Sachen der Gesellschaft und Auflösung der letzteren.

Alle Streitigkeiten in Sachen der Gesellschaft zwischen den Besitzern der Anthteile und zwischen diesen und den Directoren werden definitiv entweder von der General-Versammlung der Anthteil-Inhaber, wenn beide streitenden Theile damit einverstanden, oder von einem gesetzlichen Schiedsgerichte ent-

chieden. Streitigkeiten der Gesellschaft und deren Glieder mit dritten Personen werden, wenn der Gegenstand des Streites Angelegenheiten der Gesellschaft betrifft, unter allen Umständen von einem gesetzlichen Schiedsgerichte erledigt.

### § 29.

Die Existenz der Gesellschaft ist an keine Frist gebunden und kann dieselbe nicht anders aufgelöst werden, als durch einen Beschluß der General-Versammlung, auf welcher nicht weniger als drei Viertel aller Antheile repräsentirt sein und für den Beschluß zur Auflösung des Geschäfts der Fabrik wenigstens zwei Drittheil der Antheil-Inhaber gestimmt haben müssen.

### § 30.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Direction dem Finanzminister zu berichten und in allgemeiner Grundlage zur Liquidation der Angelegenheiten der Gesellschaft zu schreiben.

### § 31.

In allen übrigen, in diesem Statute nicht vorgesehenen Fällen wird nach den allgemeinen Regeln über Actien-Compagnien, enthalten in den §§ 2139—2188 Th. I. Bd. X. der bürgerlichen Gesetze, Ausgabe 1857, verfahren.

— 001 —

Von der Censur erlaubt. Riga, den 13. December 1863.